

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024 • Nummer 40

Mittwoch, 02. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine Bekanntmachungen	Seite 495
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Straubing (HebesatzS – HebS) vom 23.09.2024	Seite 496
Kommunales Förderprogramm „Initiative Innenstadt“ der Stadt Straubing für bauliche Investitionen in der Innenstadt mit der Zielsetzung, Leerständen vorzubeugen oder diese zu beseitigen	Seite 497
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid-Westteil“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 504
Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid-Westteil“ (Nr. 236) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Parallelverfahren	Seite 507
Aufruf zur Straßensammlung 2024 für unsere Kriegsgräber vom 11. Oktober bis zum 03. November	Seite 510
Sprechstunde des Behindertenbeirates	Seite 511
Manöver und andere Übungen der Bundeswehr	Seite 512
Fundsachen im September 2024	Seite 514
Standesamtliche Nachrichten	Seite 515

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Sitzungstermine

Donnerstag, 10. Oktober 2024, 16:00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Sitzung

Verkehrsangelegenheiten

- 2 Sperrung des Theresienplatzes für Reisebusse
- 3 Antrag des Stadtrates Spielbauer zur Schaffung eines zusätzlichen Bahnhaltepunktes Straubing-West im Bereich Gewerbegebiet Lerchenhaid/Stadtfeld
- 4 Ausweisung des Michaelsweges und des damit vernetzten Gebiets als Tempo-30-Zone
- 5 Situation E-Scooter - Information über den Sachstand
- 6 Mitfahrzentrale "PENDLA"
- 7 ÖPNV;
hier: Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags
- 8 Fahrbahnverengungen in der Gartenstraße
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten

- 10 Bewerbung des Wochenmarktes; Vorstellung der Ergebnisse
- 11 Bekanntgabe der erteilten gaststättenrechtlichen Erlaubnisse
- 12 Mitteilungen und Anfragen

Verbraucherschutz und Veterinärwesen

- 13 Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Straubing (HebesatzS - HebS)
vom 23.09.2024

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.04.2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.04.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 350 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 420 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 23. September 2024

STADT STRAUBING




Pannermayr
Oberbürgermeister

**Kommunales Förderprogramm
 „Initiative Innenstadt“ der Stadt Straubing
 für bauliche Investitionen in der Innenstadt mit der Zielsetzung, Leer-
 ständen vorzubeugen oder diese zu beseitigen**

Inhalt

§ 1 Zielsetzung des Programms	498
§ 2 Geltungsbereich	498
§ 3 Fördergegenstand	498
§ 4 Fördervoraussetzungen	499
§ 5 Antragsberechtigung	499
§ 6 Grundsätze der Förderung	499
§ 7 Höhe der Förderung	500
§ 8 Förderverfahren	500
§ 9 Sonstiges	501
§ 10 Inkrafttreten	502

§ 1 Zielsetzung des Programms

Als Oberzentrum übernimmt die Stadt Straubing einen umfangreichen Versorgungsauftrag sowohl für die Straubinger Bürger als auch für die Bevölkerung der gesamten Region, sowohl im Einzelhandel als auch darüber hinaus (z.B. Dienstleistungen, Gesundheitswesen). Insbesondere die Innenstadt zeichnet den Versorgungsstandort Straubing mit einer hohen Aufenthaltsqualität sowie einer attraktiven Angebotsstruktur aus und wirkt somit als starker Anziehungspunkt in der Region.

Mit der Revitalisierung und Wiederbelegung leerstehender Gebäude im Stadtzentrum wird die zentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt gestärkt, zusätzlich notwendig werdender Flächenversiegelung für weitere Einzelhandelsstandorte im Außenbereich wird vorgebeugt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Förderprogramms umfasst den Theresien- und Ludwigsplatz mit den direkt zuführenden Seitenstraßen und Querverbindungsstraßen, soweit innerhalb des Sanierungsgebietes liegend. Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigelegt.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist bis zum 31.12.2025 befristet. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des Antrages bei der Stadt Straubing. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 3 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden Um- und Ausbaumaßnahmen in der Erdgeschoßebene eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lager Räume. Dabei findet auch der Aspekt der Barrierefreiheit Berücksichtigung.
- (2) Förderfähig sind zudem Maßnahmen in Geschoßebenen, die in direktem räumlichen und notwendigem wirtschaftlichen Zusammenhang zur Erdgeschoßebene stehen.
- (3) Bei drohenden Leerständen können im Einzelfall auch präventiv Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Nutzung gefördert werden.
- (4) Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen, reine Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtungen.
- (5) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Durch die geplante Maßnahme muss eine dauerhafte Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für die Liegenschaft erzielt werden. Die Maßnahme muss in technischer und qualitativer Hinsicht dem Ziel der Weiter- bzw. Wiederbelegung des Gebäudes entsprechen.
- (2) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude muss im räumlichen Geltungsbereich (vgl. § 2 Abs. 1) liegen.
- (3) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 10 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist (vgl. § 6). Im Falle einer vorzeitigen Änderung wird der Zuschuss entsprechend der abweichenden Nutzung anteilig pro Kalenderjahr zurückgefordert.
- (4) Sofern das Gebäude als Einzeldenkmal oder im Ensemble den denkmalrechtlichen Vorschriften unterliegt, ist dem Förderantrag die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde beizufügen.

§ 5 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Personengemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften und Eigentümergemeinschaften) sowie juristische Personen. Zuschussempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten.
- (2) Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

§ 6 Grundsätze der Förderung

- (1) Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebaufördermittel gewährt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung).
 - Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind).
 - Kosten, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.
 - Maßnahmen, die von der Vereinbarung zwischen Fördergeber und -empfänger abweichend ausgeführt wurden.
- (3) Bindefrist
 - Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel

- Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Straubing. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Straubing durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.
- (4) Die Vorschriften der De-minimis-Verordnung (Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) finden Anwendung.

§ 7 Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt je Einzelobjekt max. 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Fördersumme hieraus beläuft sich auf 15.000 €. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Förderhöchstsumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Dies ist beispielsweise bei überdurchschnittlich großen Flächen oder besonderer stadtraumstruktureller Bedeutung der geförderten Maßnahme möglich.
- (3) Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- (4) Bei Gewährung der Förderhöchstsumme von 15.000 € ist eine erneute Förderung frühestens nach Ablauf der Bindefrist von 10 Jahren möglich.
- (5) Die Investitionssumme muss mind. 5.000 € betragen.

§ 8 Förderverfahren

- (1) Der Förderantrag ist nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt Straubing vor Maßnahmenbeginn, d.h. vor Auftragsvergabe, bei der Stadt Straubing zu stellen. In dieser Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet sowie die wirtschaftlichen und bautechnischen Erfordernisse geklärt. Die Stadt Straubing kann sich der Beratung eines Dritten bedienen (z. B. Architekt, IHK).
Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Stadt Straubing oder nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.
- (2) Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben und planerisch darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens ist eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Businessplan) in angemessenem Umfang der Maßnahme beizufügen.
- (3) Für alle Gewerke, deren Förderung beantragt wird, sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Absageschreiben gelten nicht als Angebot. Die Auftragsvergabe hat an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots zu erfolgen. Sofern nicht das wirtschaftlichste Angebot angenommen wird, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

- (4) Die Kommune überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen und ermittelt die förderungsfähigen Kosten. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Stellungnahme angefertigt. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird die Stadt Straubing im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (6) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann ggf. die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (7) Vor Bewilligung von Fördermitteln wird über die Gewährung des Zuschusses zwischen der Stadt und dem Zuwendungsempfänger eine Maßnahmenvereinbarung geschlossen, in der die Einzelheiten geregelt werden.
- (8) Die Kommune erteilt dem Bauherrn einen Bewilligungsbescheid.
- (9) Die Zuwendungen werden in der Regel in einer Summe und nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Hierfür hat der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten eine Zusammenstellung der Kosten nach Einzelgewerken und der dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis). Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren. Die Kommune prüft, ob die Maßnahme entsprechend der Vereinbarung zwischen Bauherrn und Kommune durchgeführt wurde und stellt die förderfähigen Kosten fest. Die Kommune, passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus.

§ 9 Sonstiges

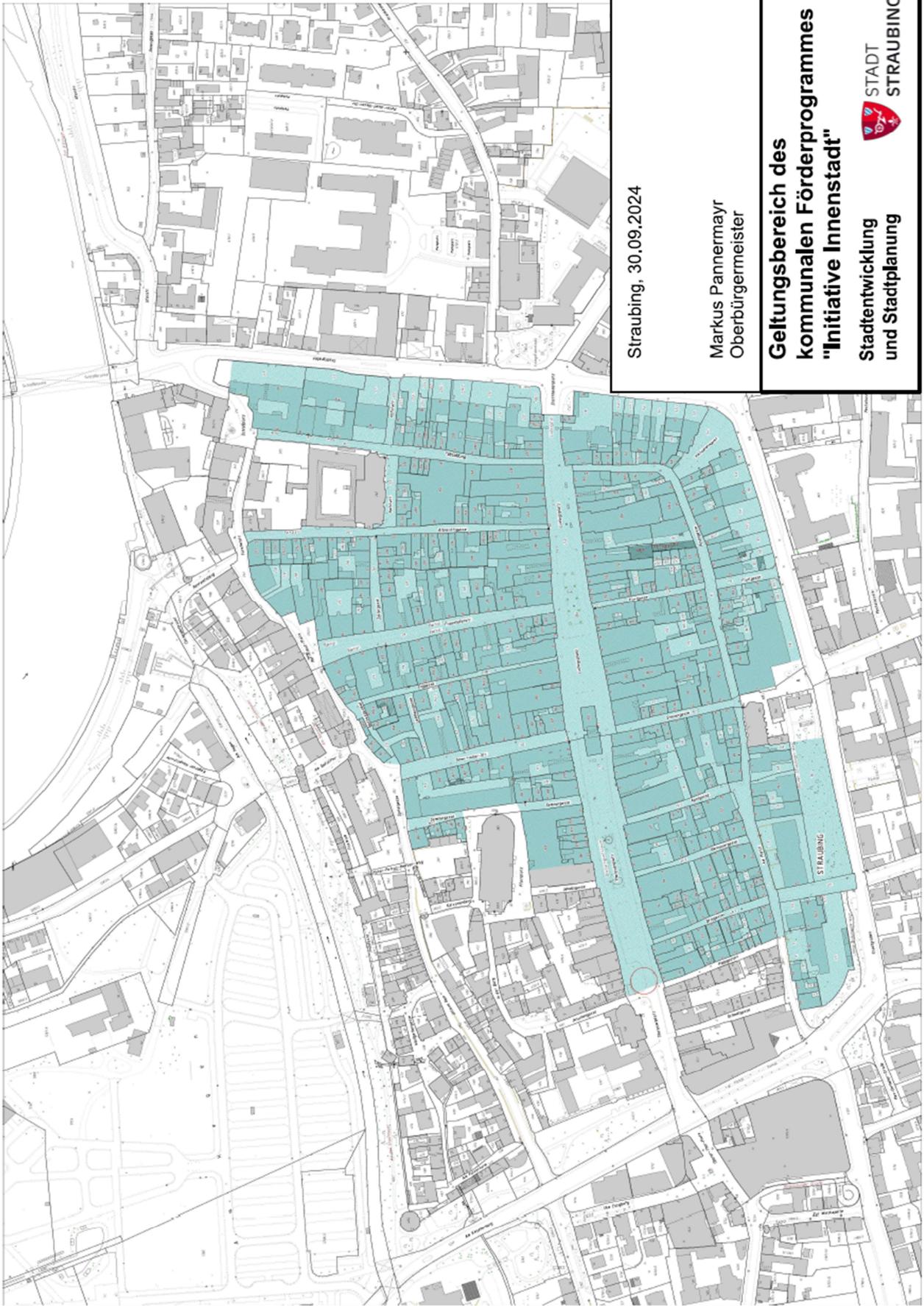
- (1) Der Stadt Straubing ist es vorbehalten, die Richtlinien des Förderprogramms hinsichtlich des Fördergebietes, des Fördersatzes und des Fördervolumens zu ändern, z.B. wenn Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Zu Dokumentationszwecken sind der ursprüngliche Zustand des Gebäudes sowie in regelmäßigen Abständen der Fortgang der Baumaßnahmen und der Zustand nach Abschluss der Maßnahme in Bildern festzuhalten. Diese sind der Stadt Straubing zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.

Straubing, den 30.09.2024
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister



Straubing, 30.09.2024

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des
kommunalen Förderprogrammes
"Initiative Innenstadt"**

Stadtentwicklung
und Stadtplanung



STADT
STRAUBING

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid-Westteil“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat in der Sitzung vom 22.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufstellungsverfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid-Westteil“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der räumliche Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im westlichen Stadtgebiet von Straubing im Bereich Lerchenhaid, südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling sowie westlich der Kreisstraße SRs 21 und betrifft die Flurnummern 890 (Tfl.), 892/3 (Tfl.), 892/4 (Tfl.), 895, 895/1 (Tfl.), 896 (Tfl.) und 899 (Tfl.) der Gemarkung Alburg mit einer Gesamtfläche von ca. 8 Hektar.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Inhalt der 34. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist die Änderung der Darstellung der Nutzungsart, Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche und Erwerbsgartenbau in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, entsprechend der ebenfalls beschlossenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Westteil“ (Nr. 236). Zudem soll - zu einem späteren Zeitpunkt - eine Erweiterung nach Westen ermöglicht werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid-Westteil“ mit Begründung und Umweltbericht ist in der Zeit

vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

im Internet unter www.straubing.de (Rubrik: Leben in Straubing/ Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung/ Laufende Bauleitplanverfahren) einsehbar.

Zusätzlich werden die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss (Treppenhaus), 94315 Straubing, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten.

Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung (telefonisch unter 09421/94460-414 oder -410, per E-Mail unter bauleitplanung@straubing.de) getroffen sowie Auskünfte erteilt werden.

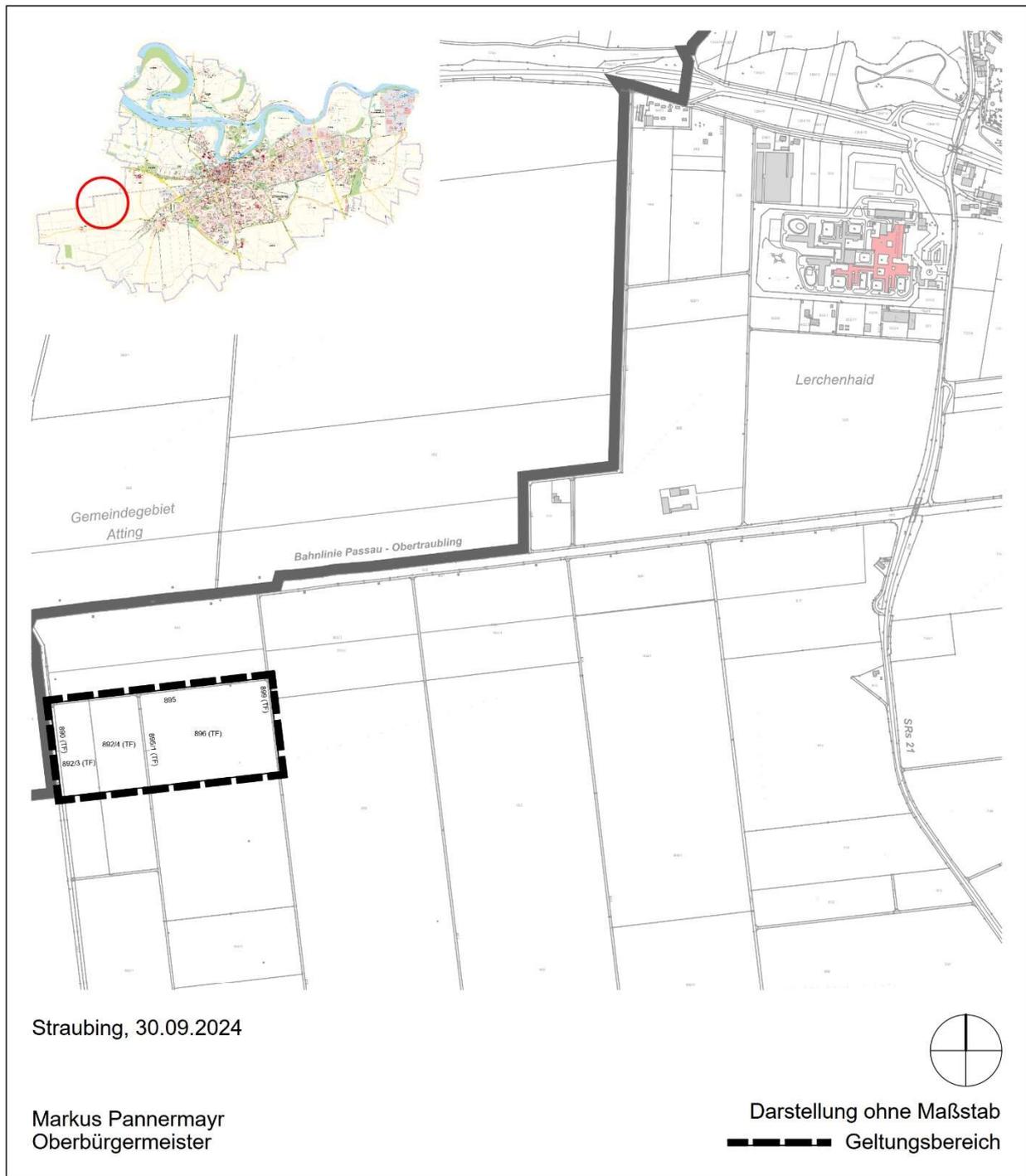
Während dieser Frist können Äußerungen abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen. Eine gesonderte Mitteilung hierüber erfolgt nicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen - Erhebung von Daten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Straubing eingestellt ist und zusätzlich zur Einsicht bereitgehalten wird.

Straubing, 30.09.2024
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



LAGEPLAN

(Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 34. Änderung im Bereich "SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Westteil"

Stadtentwicklung und
Stadtplanung



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid-Westteil“ (Nr. 236) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Parallelverfahren

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat in der Sitzung vom 22.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Westteil“ (Nr. 236) mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der räumliche Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im westlichen Stadtgebiet von Straubing im Bereich Lerchenhaid, südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling sowie westlich der Kreisstraße SRs 21 und betrifft die Flurnummern 895 (Tfl.), 896 (Tfl.) und 899 (Tfl.) der Gemarkung Alburg mit einer Gesamtfläche von ca. 4,8 Hektar.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Planungsrechtlich soll ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden. Parallel dazu erfolgt die entsprechende Änderung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid-Westteil“ (Nr. 236) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht ist in der Zeit

vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

im Internet unter www.straubing.de (Rubrik: Leben in Straubing/ Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung/ Laufende Bauleitplanverfahren) einsehbar.

Zusätzlich werden die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss (Treppenhaus), 94315 Straubing, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten.

Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen bei der Stadtentwicklung und Stadtplanung (telefonisch unter 09421/94460-414 oder -410, per E-Mail unter bauleitplanung@straubing.de) getroffen sowie Auskünfte erteilt werden.

Während dieser Frist können Äußerungen abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen. Eine gesonderte Mitteilung hierüber erfolgt nicht.

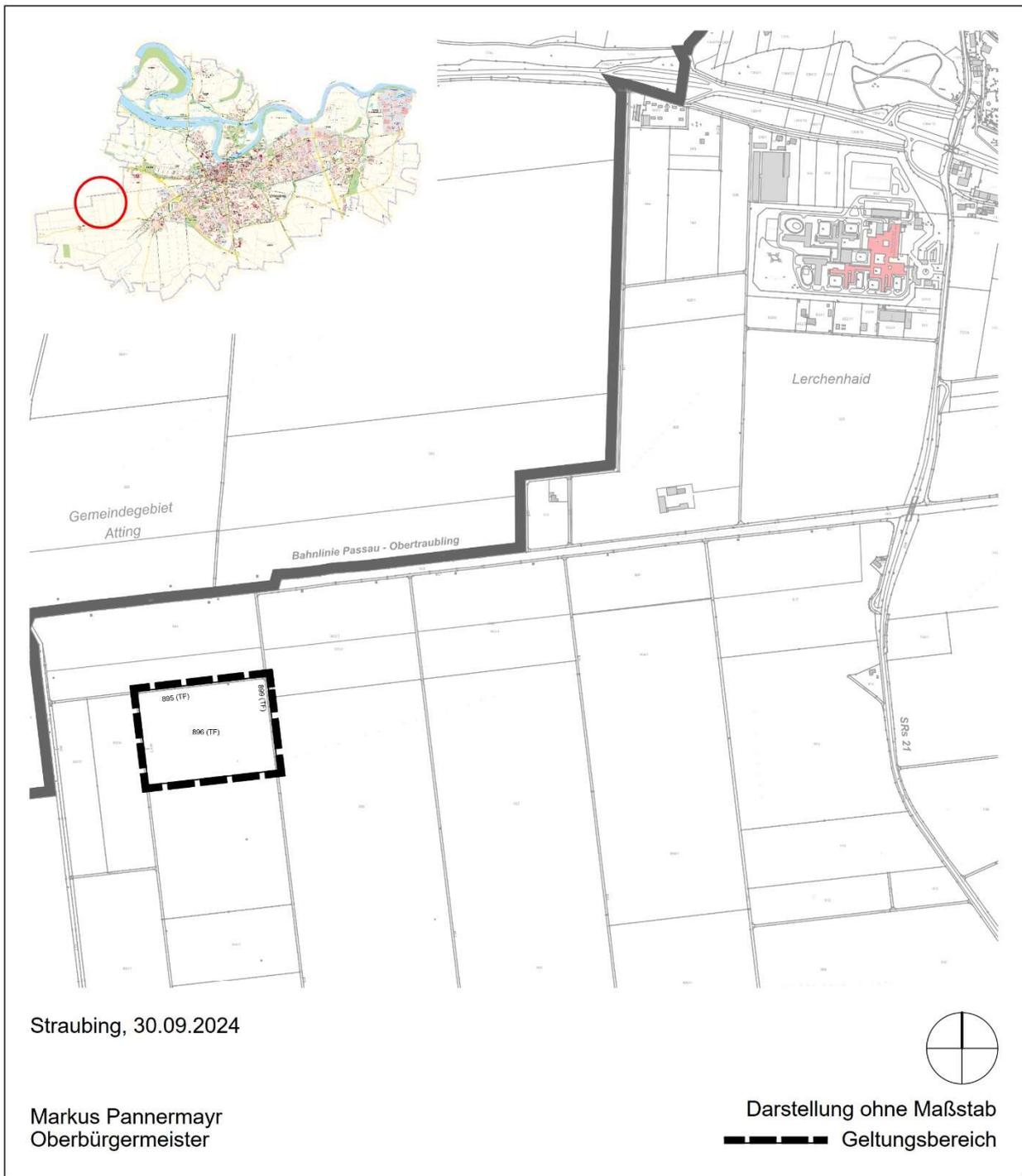
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen - Erhebung von Daten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Straubing eingestellt ist und zusätzlich zur Einsicht bereitgehalten wird.

Straubing, 30.09.2024

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



LAGEPLAN

(Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid - Westteil" (Nr. 236)

Stadtentwicklung und
Stadtplanung



Aufruf zur Straßensammlung 2024 für unsere Kriegsgräber vom 11. Oktober bis zum 03. November

Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBER-FÜRSORGE e.V. führt vom 11. Oktober bis zum 03. November 2024 wieder seine Haus- und Straßensammlung durch.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wurde 1919 – also vor über 100 Jahren! - als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet. Aufgabe war und ist es, gefallenen deutschen Soldaten und Kriegstoten in aller Welt würdige Ruhestätten zu geben und diese als Mahnung für den Frieden für kommende Generationen zu erhalten. Mittlerweile sind das 2,8 Millionen Gräber auf 832 Friedhöfen in 46 Staaten.

Seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ hat der Volksbund in Ost- und Südosteuropa eine Million Gefallene geborgen, die allermeisten identifiziert, auf würdige Friedhöfe umgebettet und die Angehörigen informiert. Und noch immer werden jährlich mehr als 10.000 Umbettungen dieser Art durchgeführt.

Das aktuelle Weltgeschehen macht uns allen schmerzlich bewusst, wie wichtig diese Arbeit ist. Der andauernde russische Angriffskrieg in der Ukraine zeigt, dass Frieden, Freiheit und Zusammenhalt in Europa nicht selbstverständlich sind.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ist unverändert auf Zuwendungen angewiesen, die etwa 70 Prozent seiner Arbeit finanzieren.

Ich möchte Sie bitten, auch in diesem Jahr wieder durch eine großzügige Spende der Straßensammlung in unserer Stadt zum Erfolg zu verhelfen. Es ist wichtig für uns alle, dass der Volksbund seine segensreiche Tätigkeit auch in Zukunft erfolgreich fortführen kann.

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Sprechstunde des Behindertenbeirates

Am Montag, 07.10.2024, findet von 14:00 bis 16:00 Uhr im Sozialen Rathaus, Am Platzl 31, in Zi. 216 (2. Stock, Aufzug vorhanden), die öffentliche Sprechstunde des Behindertenbeirates statt. Als Berater werden dort die 1. Vorsitzende des Beirates, Frau Juliane Eigner, und der stellv. Vorsitzende, Herr Ralph Zimmerhansl, zu sprechen sein.

Die von den Menschen mit Behinderung oder deren Angehörigen anstehenden Fragen können erörtert, bzw. Wege zur Lösung gefunden werden. Gerne werden auch Tipps zum Schwerbehindertenantrag oder zu Fragen des Alltags gegeben. Eine Rechtsberatung mit verbindlichem Charakter findet nicht statt.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin bei Juliane Eigner unter (0 94 21) 4 14 89, oder bei Ralph Zimmerhansl unter (0 94 21) 4 02 24.

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern

(Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei und des Bayer. Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44);

Manövermeldung in der Stadt Straubing

Verband:

Lehr-/AusbZEinsatz

Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw.42 – 43 ELSA eFP Litauen mobile und stationäre Kräfte inkl. RettStaion (Verlegeübung / Marsch)

Übungsraum:

Landkreise Straubing-Bogen, Deggendorf, Dingolfing

Gemeinde Feldkirchen, Gemeinde Paizkofen, Gemeinde Altenbuch

Gäubodenkaserne Mitterharthausen, Standortübungsplatz Metting,

Übungszeitraum:

Schneller Luchs Kw.42 – 43: 14.10.2024 – 25.10.2024

Voraussichtliche Ballungsräume:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen, StOübPI Metting, Gemeinde Feldkirchen 94351, Gemeinde Paizkofen 94342, Gemeinde Altenbuch 94522

Besonderheiten:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kfz und zu Fuß.

Verwendung von Übungsmunition

Die Übungslagen werden innerhalb des StOübPI Metting durchgeführt. Die Rettungsstation wird im Bereich Paizkofen betrieben. Der CCP befindet sich in der Gemeinde Altenbuch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und der von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmittel wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der Stadt Straubing anzumelden sind, die evtl. Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind der Stadt Straubing unverzüglich mitzuteilen.

Stadt Straubing
Brand- und Katastrophenschutz
Tel. 09421/944-68440

Fundsachen im September 2024

Fundnummer	Anzeigedatum	Funddatum	Bezeichnung	Fundort
Gruppe: Handys				
312 / 2024 - STR	10.09.2024	11.09.2024	Handy	[nicht veröffentlicht]
318 / 2024 - STR	12.09.2024	20.09.2024	Mobiltelefon	[nicht veröffentlicht]
321 / 2024 - STR	18.09.2024	12.09.2024	Handy	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schmuck und Uhren				
299 / 2024 - STR	04.09.2024	02.09.2024	Armband	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Koffer, Taschen u.ä.				
325 / 2024 - STR	18.09.2024	18.09.2024	Tasche	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Börsen				
332 / 2024 - STR	25.09.2024	09.07.2024	Geldbörse	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Sonstiges				
301 / 2024 - STR	09.09.2024	14.07.2024	Chip	[nicht veröffentlicht]
320 / 2024 - STR	16.09.2024	10.09.2024	Fahrradhelm	[nicht veröffentlicht]
324 / 2024 - STR	20.09.2024	12.09.2024	Fernbedienung	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schlüssel				
285 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
286 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
287 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
288 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
289 / 2024 - STR	04.09.2024	13.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
290 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
291 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
292 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
293 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
294 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
295 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
296 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
297 / 2024 - STR	04.09.2024	09.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
298 / 2024 - STR	04.09.2024	11.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
300 / 2024 - STR	09.09.2024	15.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
302 / 2024 - STR	09.09.2024	14.09.2024	Garagentoröffner	[nicht veröffentlicht]
304 / 2024 - STR	09.09.2024	14.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
305 / 2024 - STR	09.09.2024	13.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
306 / 2024 - STR	09.09.2024	13.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
307 / 2024 - STR	10.09.2024	16.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
308 / 2024 - STR	10.09.2024	15.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
309 / 2024 - STR	10.09.2024	17.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
310 / 2024 - STR	10.09.2024	03.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
311 / 2024 - STR	10.09.2024	07.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
313 / 2024 - STR	12.09.2024	19.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
314 / 2024 - STR	12.09.2024	05.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
315 / 2024 - STR	12.09.2024	06.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
319 / 2024 - STR	13.09.2024	10.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
322 / 2024 - STR	19.09.2024	16.08.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
326 / 2024 - STR	24.09.2024	16.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
328 / 2024 - STR	24.09.2024	16.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
330 / 2024 - STR	24.09.2024	08.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
331 / 2024 - STR	24.09.2024	13.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
333 / 2024 - STR	26.09.2024	13.09.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Bargeld				
323 / 2024 - STR	19.09.2024	18.09.2024	Bargeld	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Tablet				
316 / 2024 - STR	12.09.2024	03.09.2024	Tablets	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Brillen				
327 / 2024 - STR	24.09.2024	01.09.2024	Sonnenbrille	[nicht veröffentlicht]
329 / 2024 - STR	24.09.2024	01.09.2024	Sonnenbrille	[nicht veröffentlicht]

Standesamtliche Nachrichten vom 26.09.2024 bis 01.10.2024**G e b u r t e n**

W a t z e k Julian Johann
Schwarzach

L e s n y Nora
Straubing

G ä l u ș c ă Antonia Maria
Straubing

P o s t o l a c h e Larisa Maria
Straubing

E h e s c h l i e ß u n g e n

L ö f f l e r Markus
Leiblfing
und
H o b m e i e r Verena Franziska
Leiblfing

S t e r b e f ä l l e

S c h i e d l a t z e k Volker Waldemar Klaus
Geiselhöring

D i e t l Hans-Jürgen
Straubing

F ö r g geb. Kantsperger Marianne Irene
Straubing

I n g e r l Johann
Leiblfing

W i l d geb. Spindler Anneliese
Straubing

P f i s t e r Martin Robert
Steinach